

DJW-Beitragsordnung

Mitglieds-kategorie	Beitrag (in €/Jahr)	Einmalige Auf- nahmegebühr (€)	Bemerkung
Unternehmen	250,00	30,00	
Freiberufler mit Einzelpraxis	85,00	15,00	
Institutionen	90,00	15,00	Gemeinnützige oder aus sonstigen Gründen steuerbefreite Institutionen, z.B. Hochschulen, Verbände, Vereine
Persönliche Einzel- mitgliedschaft	70,00	10,00	
Mitglieder mit ermäßigter Beitragspflicht	35,00	10,00	Schüler, (Vollzeit-)Studenten, (Vollzeit-)Auszubildende, Rentner Hierzu ist ein Nachweis erforder- lich (jährlich unaufgefordert im Original bis spätestens 31.01. einzureichen! Anderenfalls fällt der volle Beitrag an.)

Stand: 1.12.2008

Allgemeine Hinweise:

- Sie können uns eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilen oder den Beitrag überweisen.
- Mitgliedsbeiträge gelten für das jeweilige Kalenderjahr und sind im Januar eines Jahres automatisch fällig, auch ohne besondere Aufforderung. Ein Rechnungsversand per Post erfolgt nicht, der DJW nutzt ausschließlich digitalen Versand.
- Ihre finanzielle Unterstützung an den DJW ist steuerlich absetzbar. Für Spenden unter 100,- € erkennt das Finanzamt Ihren Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg in Kombination mit Ihrem Kontoauszug an! Wir versenden daher keine Spendenbescheinigungen für Privatmitglieder.
- Der DJW ist wegen Förderung der Völkerverständigung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Süd, Steuernummer 106/5742/2316, vom 6. Mai 2008 als gemeinnützig anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Bitte beachten Sie:

- Bei Forderungsausfall aufgrund falscher Angaben oder nicht berechtigten Widerspruchs gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Verursachers. Bei Überweisungen – besonders aus dem Ausland – bitte darauf achten, dass der volle Beitrag beim DJW eingeht; etwaige Bankgebühren übernimmt der DJW nicht.
- Ab der 2. Mahnung behält der DJW sich vor, Mahngebühren in Höhe von mindestens 5,00 Euro zu erheben. Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfrist behält der DJW sich weitere rechtliche Schritte zur Eintreibung der Forderungen vor.
- Bei mehreren ausstehenden Forderungen werden Zahlungseingänge automatisch auf die älteste Forderung gutgeschrieben.